

| Übersicht über die Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020 | | |
|--|---|----------------------|
| Tatbestand | Gesetzliche Regelung | Inkrafttreten |
| <i>Ehrenamts- und Übungsleiterbetrag</i> | | |
| Erhöhung des Übungsleiterfreibetrags auf 3.000 Euro | § 3 Nr. 26 EStG | 01.01.2021 |
| Erhöhung der Ehrenamtspauschale auf 840 Euro | § 3 Nr. 26a EStG | 01.01.2021 |
| Erhöhung der Nichtanrechnungsgrenzen für ALG II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Bundesversorgungsgesetz sowie für ALG I auf 250 Euro | <ul style="list-style-type: none"> • § 11b Abs. 2, SBG II • § 82 Abs. 2, SBG XII • § 25d Abs. 3 S. 2 Bundesversorgungsgesetz • § 1 Abs. 2 Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen | 01.01.2021 |
| <i>Spendenrecht</i> | | |
| Anhebung der Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis (Kleinspendenregelung) von 200 Euro auf 300 Euro | § 50 Abs. 4 EStDV | 01.01.2020 |
| Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster auch für ausländische Spendenempfänger erforderlich | § 50 Abs. 1 S. 2 wird aufgehoben | 01.01.2025 |
| Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters | § 60b AO | 01.01.2024 |

| Neue gemeinnützige Zwecke (Erweiterung des Zweckkatalogs des § 52 Abs. 2 S. 1 AO) | | |
|---|----------------------------|------------|
| Klimaschutz | § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO | 29.12.2020 |
| Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden | § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO | 29.12.2020 |
| Ortsverschönerung | § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO | 29.12.2020 |
| Freifunk | § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO | 29.12.2020 |
| Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen | § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 26 AO | 29.12.2020 |
| Neue Zweckbetriebe | | |
| Flüchtlingshilfeeinrichtungen als Zweckbetrieb | § 68 Nr. 1c AO | 29.12.2020 |
| Erweiterung der Zweckbetriebseigenschaft des § 68 Nr. 4 AO um die „Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen“ | § 68 Nr. 4 AO | 29.12.2020 |
| Zeitnahe Mittelverwendung | | |
| Zeitnahe Mittelverwendung gilt nicht mehr bei jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro | § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO | 29.12.2020 |
| Gemeinnützigkeit für Holdings | § 57 Abs. 4 AO | 29.12.2020 |

| | | |
|--|---------------------------|------------|
| Unbeschränkte Mittelweitergabe auch ohne Eigenschaft als Förderkörperschaft (Regelung zur teilweisen Mittelweitergabe [Nr. 2] wird aufgehoben) | § 58 Nr. 1 und 2 AO | 29.12.2020 |
| Vertrauensschutz bei Mittelweitergabe | § 58a AO | 29.12.2020 |
| <i>Sonstiges Gemeinnützigkeitsrecht</i> | | |
| Verweigerung der satzungsmäßigen Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf Basis der tatsächlichen Geschäftsführung | § 60a Abs. 6 AO | 29.12.2020 |
| Erhöhung der Umsatzfreigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf 45.000 Euro | § 64 Abs. 3 AO | 29.12.2020 |
| <i>Umsatzsteuer</i> | | |
| Ausweitung der Steuerbefreiung | § 4 Nr. 14 Buchst. f UStG | 01.01.2021 |
| Erweiterung und genauere Definition der Steuerbefreiungen | § 4 Nr. 16 UStG | 01.01.2021 |
| Befreiung von Verpflegungsleistungen auch für Kindergärten und ähnliche Einrichtungen | § 4 Nr. 23 UStG | 01.01.2021 |

Erleichterungen für steuerbegünstigte Körperschaften aufgrund der COVID-19-Pandemie (gültig bis 31.12.2021)

→ Siehe FAQ „Corona“ (Steuern) des BMF

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=16

Wesentliche Punkte:

- Spenden für Coronahilfen dürfen unabhängig vom eigenen Vereinszweck eingeworben und weitergegeben werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die steuerbegünstigte Körperschaft die Spenden nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke einsetzt. D. h. aus Spenden finanzierte Unterstützungsleistungen für Unternehmen, Selbständige oder entsprechende Hilfsfonds der Kommunen sind beispielsweise nicht begünstigt. Unter diesen Voraussetzungen dürfen Vereine auch Coronahilfen anbieten (z.B. Einkaufshilfen).
- Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird ausgesetzt.
- Zweckgebundene Rücklagen dürfen aufgelöst und verbraucht werden.
- Verluste des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dürfen ausnahmsweise mit Mitteln aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden.
- Übungsleiterpauschalen dürfen weitergezahlt werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise nicht möglich ist.
- Rückzahlung oder Verzicht auf Mitgliedsbeiträge ist möglich, aber nur aufgrund wirtschaftlicher Notlage des Mitglieds.
- Es ist unschädlich, wenn die Zweckverfolgung nicht möglich ist.

Änderungen hinsichtlich der Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen und Verlängerung der Amtszeit des Vorstands während der Corona-Pandemie

Der Bundesrat hat die Änderung des „Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (GesRuaCOVBekG) gebilligt (Drucksache 761/20). Die Neuregelung enthält zwei Änderungen zum Vereinsrecht:

- Virtuelle Mitgliederversammlungen werden rechtlich abgesichert.
- Die Möglichkeit zur Verschiebung der MV wird gesetzlich klargestellt.

Das Gesetz tritt am 28.02.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2021.

Bisherige Fassung:

§ 5 Vereine, Parteien und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(4) Absatz 1 gilt für Vorstandsmitglieder und Vertreter in den sonstigen Organen und Gliederungen der Parteien entsprechend. Absatz 2 Nummer 1 gilt für Mitglieder- und Vertreterversammlungen der Parteien und ihrer Gliederungen sowie ihrer sonstigen Organe entsprechend. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen. § 17 Satz 2 des Parteiengesetzes bleibt unberührt.

Neue Fassung

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigungen in der Satzung vorsehen, dass Vereinsmitglieder 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen, 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

(2a) Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

(3a) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für den Vorstand von Vereinen und Stiftungen sowie für andere Vereins- und Stiftungsorgane.